

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Stärkung der Regierungsbefragung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGB1. I S. 1237), die zuletzt durch Bekanntmachung vom ... (BGB1. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte ", vorrangig jedoch zur vorausgegangenen Sitzung der Bundesregierung," gestrichen.

b) Es wird nach Satz 1 eingefügt:

"Der Bundestag entscheidet, welche Mitglieder der Bundesregierung für die Regierungsbefragung anwesend sein müssen; er übt dadurch sein Recht aus, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung verlangen zu können (Artikel 43 Absatz 1 Grundgesetz)."

b) Es wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Mindestens vier Mal pro Jahr stellt sich der Bundeskanzler im Rahmen der Regierungsbefragung einer Befragung durch den Bundestag (Bundeskanzlerbefragung). Die Termine hierfür sollen zu Beginn eines Kalenderjahres mit dem Bundeskanzler abgestimmt werden. Eine Befragung des Bundeskanzlers findet

ebenfalls statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages dies mindestens zwei Wochen vorher beantragt haben. Für die Befragung des Bundeskanzlers gelten die Regelungen über die Befragung der Bundesregierung entsprechend."

2. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Frage und Antwort dürfen zwei Minuten jeweils nicht überschreiten. "

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl "30" wird durch die Zahl "120" ersetzt.

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in werden die Zahl "30" durch die Zahl "120" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"Die zuständigen Minister antworten selbst; eine Vertretung durch einen Staatssekretär ist nur aus Gründen zulässig, die auch von der Erfüllung einer Anwesenheitspflicht gemäß Zitiergebot (Art. 43 Abs. 1 GG) befreien."

Berlin, den 18. Februar 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Für eine effektive Kontrolle der Regierung sind Frage- und Auskunftsinstrumente des Bundestages gegenüber der Regierung unerlässlich. Die aktuelle Ausgestaltung der Regierungsbefragung ist sehr statisch und zieht kaum die Aufmerksamkeit auf sich. Eine Umgestaltung der Regierungsbefragung könnte die parlamentarische Debatte beleben. Es soll ein öffentlicher "Schlagabtausch" zwischen Regierung und Opposition stattfinden. Dies wird ermöglicht durch die freie Wahl der Themen der Regierungsbefragung, unangekündigte Fragen und die Anwesenheit der zuständigen Minister und des Bundeskanzlers bei Fragen im jeweiligen Kompetenzbereich. Durch die kurzen Beiträge soll zum Einen die kommunikative Wirkung der Debatte verbessert werden und zum anderen eine sach- und interessengerechte Redezeitverteilung gewährt werden.

§ 106 Absatz 2 GOBT wird dahingehend geändert, dass durch die Streichung der Worte "vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung" sichergestellt wird, dass die Abgeordneten in der Wahl ihrer Themen frei sind. Es muss zur Wahrung der Kontrollfunktion des Bundestages möglich sein, eine Befragung der Regierung zu allen Themen von aktuellem Interesse abzuhalten. Durch die Beibehaltung der Worte "aktuellem Interesse" wird hinreichend sichergestellt, dass Fragen nicht ohne jeden Bezug zu aktuellen politischen Entwicklungen erfolgen. Darüber hinaus wird durch den neu eingeführten Satz 2 geregelt, dass der Bundestag entscheidet, welche Mitglieder der Bundesregierung für die Regierungsbefragung anwesend sein müssen. Dies zu fordern, entspricht dem

Recht aus Art. 43 Absatz 1 GG und der Regelung des § 42 GOBT und spiegelt wieder, dass es sich bei der Regierungsbefragung um ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle handelt.

Durch den neu eingeführten § 106 Abs. 3 GOBT soll eine Bundeskanzlerbefragung eingeführt werden. Danach muss sich der Bundeskanzler mindestens vier Mal im Jahr einer Befragung durch den Bundestag stellen. Diese vier Termine sollen zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt werden, um die Planungssicherheit für den Bundeskanzler zu gewähren. Für die Befragung gelten die Regelungen für die Befragung der Bundesregierung entsprechend. Darüber hinaus soll eine Bundeskanzlerbefragung ebenfalls stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages dies mindestens zwei Wochen vorher beantragt haben. Damit soll eine Befragungsmöglichkeit aus aktuellem Anlass neben den festen Befragungsterminen gewährleistet werden.

Die Regierungsbefragung (Anlage 7 GOBT) wird durch eine deutliche Verlängerung erheblich gestärkt. Derzeit dauert sie nur 30 Minuten, nunmehr soll sie 120 Minuten dauern. Die Beantwortung erfolgt durch die Minister selbst. Eine Vertretung ist nur durch den Staatssekretär und nur aus Gründen zulässig, die von der Erfüllung der Anwesenheitspflicht gemäß Art. 43 Absatz 1 GG befreien. Die Fragen und Antworten sollen kurz und präzise sein. Daher gilt eine Redezeitbegrenzung sowohl für den Fragenden als auch den Antwortenden von jeweils zwei Minuten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.